Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text. Bei der vorliegenden Version handelt es sich lediglich um eine nichtamtliche Lesefassung der Satzung.

Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim

Vom 24. März 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2023, vom 29. März 2023, S. 36 ff.)

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33, § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Satzung für die Erprobung digitaler Prüfungsformate an der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am 24. März 2023.

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. Prüfungsordnungen:

Sämtliche Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge und Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge sowie Prüfungsordnungen der Staatsexamensstudiengänge, Prüfungsordnungen der Promotionsstudiengänge und Prüfungsordnungen der Externenprüfungen.

2. Prüfungsordnung

Eine der Prüfungsordnungen im Sinne von Nummer 1.

3. Digital unterstützte Kurzhausarbeit

¹In einer digital unterstützten Kurzhausarbeit zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²Bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten erfolgt die Übermittlung der Prüfungsaufgaben und der von den Studierenden am Computer oder handschriftlich erstellten Bearbeitungen elektronisch. ³Soweit bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten die Prüfungsfragen der betroffenen Prüfung an einem Computerbildschirm angezeigt werden und die Antworten sogleich an diesem Computer eingegeben werden, handelt es sich um elektronische Prüfungen; wird eine betroffene Prüfung nicht ausschließlich, aber teilweise in diesem Sinne abgenommen, gilt Halbsatz 1 für diesen Teil entsprechend. ⁴Im Übrigen handelt es sich um schriftliche Prüfungen.

4. Elektronische Aufsichtsarbeit

¹In einer elektronischen Aufsichtsarbeit zeigen Studierende, dass sie eine Aufgaben- oder Fragestellung ohne oder gegebenenfalls mithilfe festgelegter Hilfsmittel in einer begrenzten Zeit eigenständig schriftlich bearbeiten können. ²Die Prüfungsfragen in einer elektronischen Aufsichtsarbeit werden an einem Computerbildschirm angezeigt. ³Die Antworten sind sogleich an diesem Computer einzugeben. ⁴Elektronische Aufsichtsarbeiten sind elektronische Prüfungen, die unter Aufsicht der Universität durchgeführt werden; die Aufsicht kann in Präsenz vor Ort oder online erfolgen; die Vorgaben der §§ 32a und 32b LHG, insbesondere zu Online-Prüfungen mit Videoaufsicht, bleiben unberührt.

5. Digital unterstützte mündliche Prüfung

Digital unterstützte mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche und vergleichbare Prüfungsformen, die mit Hilfe technischer Mittel über geeignete Software als Videokonferenz durchgeführt werden.

6. Digitale Prüfungsformate

Als digitale Prüfungsformate im Sinne dieser Satzung gelten digital unterstützte Kurzhausarbeiten, elektronische Aufsichtsarbeiten, digital unterstützte mündliche Prüfungen sowie sämtliche Prüfungsformate, bei denen die Studien- oder Prüfungsleistung unmittelbar an einem Computer erbracht wird oder die Übermittlung von Prüfungsaufgaben und Prüfungsbearbeitungen auf elektronischem Weg erfolgt.

Artikel 2

Erprobung digitaler Prüfungsformate

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die in einer der Prüfungsordnungen vorgesehene Form einer Prüfung kann zur Erprobung durch ein digitales Prüfungsformat ersetzt sowie der Umfang der Prüfung angepasst werden, falls
 - die ersetzte und die ersetzende Prüfungsform in gleicher Weise geeignet sind, die mit der Prüfung abzuprüfenden Kompetenzen zu kontrollieren, sowie hinsichtlich des Umfangs der Prüfung unter Berücksichtigung der organisatorischen Voraussetzungen der jeweiligen Prüfungsform keine wesentlichen Unterschiede bestehen; Kompetenzgleichheit besteht insbesondere zwischen schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren), elektronischen Aufsichtsarbeiten und digital unterstützten Kurzhausarbeiten sowie zwischen Prüfungsgesprächen und digital unterstützten Prüfungsgesprächen;
 - 2. kein Prüfling, der zu dieser Prüfung angemeldet ist, widerspricht; eine entsprechende Erklärung ist innerhalb einer vom Studienbüro gesetzten Frist bei diesem abzugeben; das Studienbüro kann eine bestimmte Form der Erklärung vorgeben.

²§§ 32a und 32b Landeshochschulgesetz bleiben unberührt.

- (2) ¹Die Entscheidung über einen Wechsel der Prüfungsform sowie Anpassungen des Umfangs trifft die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit dem für den betroffenen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss, insbesondere unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. ²Über diese Entscheidungen werden die Studierenden spätestens bis zum Vorlesungsbeginn eines Semesters informiert. ³Die Entscheidung soll einheitlich für alle Prüfungstermine einer Prüfung, die einem der vom Geltungsbereich dieser Satzung umfassten Semester zugehörig sind, getroffen werden.
- (3) ¹Digitale Prüfungsformate können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, soweit die Aufgabenstellung und die Bewertung der betroffenen Prüfung durch dieselbe Person erfolgen. ²Soweit Prüfungsordnungen bereits Regelungen zu Antwort-Wahl-Verfahren in elektronischen Prüfungen treffen, findet Satz 1 keine Anwendung.
- (4) Die in den Regelungen der Prüfungsordnungen vorgesehenen Prüfungsarten werden um die elektronische Art erweitert, soweit diese Prüfungsart in den Prüfungsordnungen noch nicht aufgenommen ist.
- (5) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Regelungen der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung unberührt.

§ 2 Mitwirkungsobliegenheit bei digital unterstützten und elektronischen Prüfungen

- (1) ¹Die Studierenden haben bei digitalen Prüfungsformaten, bei denen die Universität am jeweiligen Aufenthaltsort der Studierenden keine Aufsicht stellt, an der Sicherstellung der Prüfungssicherheit mitzuwirken; insbesondere sind die in der Prüfung vorgesehenen Kontrollen der eigenständigen Leistungserbringung zu gewährleisten. ²Die Studierenden haben sich während der gesamten Prüfungsteilnahme, einschließlich des Download- und Uploadzeitraums, in einem geschützten Raum aufzuhalten. ³Jegliche Form von Kontakt zu anderen Personen ist im gleichen Zeitraum auszuschließen; Prüferinnen und Prüfer sowie die Aufsicht der Prüfung gelten nicht als andere Personen im Sinne dieser Vorschrift; Gleiches gilt für technisches Hilfspersonal der Universität, soweit dieses für die technische Betreuung der betroffenen Prüfung zuständig ist und die Kontaktaufnahme ausschließlich der Behebung eines technischen Problems dient.
- (2) ¹Werden digitale Prüfungsformate nicht mit von der Universität gestellten Mitteln durchgeführt, sind die Studierenden selbst für die Funktionsfähigkeit der von ihnen eingesetzten technischen Ausstattung verantwortlich; sie haben sich rechtzeitig vor Prüfungsbeginn von der Tauglichkeit der von ihnen eingesetzten Technik eigenverantwortlich zu überzeugen. ²§ 32b LHG bleibt unberührt. ³Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann den Studierenden, die sich auf eine solche technische Störung berufen, für weitere Prüfungsversuche sowie für andere Prüfungen aufgegeben werden, dass sie die Prüfung nur noch vor Ort und mit Ausstattung der Universität ablegen können.
- (3) Es stellt eine Obliegenheit der Studierenden dar, die von der Universität bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht im Sinne des § 32a LHG zu schaffende Möglichkeit, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vor der Prüfung zu erproben, rechtzeitig in Anspruch zu nehmen.

(4) ¹Soweit elektronische Prüfungen unter Aufsicht der Universität in Präsenz vor Ort durchgeführt werden und soweit dies zur Vermeidung von Täuschungen und Täuschungsversuchen erforderlich ist, haben die Studierenden auf den Endgeräten, die zur Bearbeitung der Prüfung genutzt werden, einen von der Universität vorgegebenen Safe-Exam-Browser zu installieren, rechtzeitig vor der Prüfung zu starten und während der gesamten Bearbeitungszeit der Prüfung zu nutzen. ²Beenden Studierende den Safe-Exam-Browser während der Bearbeitungszeit, wird dies als Beendigung der Prüfung ohne Abgabe einer Bearbeitung gewertet. ³Die Studierenden können bei den in Satz 1 genannten elektronischen Prüfungen wählen, ob sie eigene Endgeräte oder ein von der Universität bereitgestelltes geeignetes Endgerät zur Bearbeitung der Prüfung nutzen. ⁴Soweit Studierende ein Endgerät der Universität nutzen wollen, haben sich hierfür rechtzeitig vor der Prüfung an die Notebook-Ausleihe der Universität zu wenden.

§ 3 Ergänzende Zuständigkeit bei Verfahrensfehlern

¹Ergänzend zu den in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zuständigkeiten können unaufschiebbare Maßnahmen zur Kompensation von Verfahrensfehlern auch von der Prüferin oder dem Prüfer, der Prüfungskommission oder einer Aufsicht der betroffenen digital unterstützten oder elektronischen Prüfung getroffen werden. ²Unaufschiebbar ist eine Maßnahme dann, wenn eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; dies gilt insbesondere bei plötzlich auftretenden Störungen der betroffenen Prüfung, bei denen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht abgewartet werden kann, da andernfalls der weitere Fortgang der Prüfung gefährdet scheint. ³Werden unaufschiebbare Maßnahmen getroffen, informiert die Prüferin oder der Prüfer, die Prüfungskommission oder die Aufsicht der betroffenen Prüfung unverzüglich den zuständigen Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen.

§ 4 Digitale Kurzhausarbeiten und ähnliche Prüfungsformate

- (1) ¹Bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten und vergleichbaren digitalen Prüfungsformaten wird eine angemessene Zeitpauschale für den Download der Prüfungsaufgaben und Upload der von den Studierenden erstellten Prüfungsarbeiten zusätzlich zur Bearbeitungszeit vorgesehen. ²Diese Zeit darf von den Studierenden nicht zur Bearbeitung der Prüfungsaufgaben genutzt werden. ³Es obliegt den Studierenden, rechtzeitig mit dem Download und Upload zu beginnen, damit dieser innerhalb der vorgesehenen Zeitpauschale abgeschlossen werden kann.
- (2) ¹Werden Prüfungsarbeiten von den Studierenden nicht innerhalb des vorgegebenen Upload-Zeitraums den Vorgaben entsprechend eingereicht, gilt dies als Nichterscheinen bei dieser Prüfung; die betroffene Prüfung gilt in diesem Fall als mit der Note "5,0", bei Bewertungen nach Punkten in juristischen Studiengängen mit 0 Punkten sowie bei Studienleistungen mit "nicht bestanden" bewertet, es sei denn, die oder der Studierende hat die Überschreitung des Upload-Zeitraums nicht zu vertreten. ²Für die Feststellung des Überschreitens des Upload-Zeitraums ist der Prüfungsausschuss zuständig.

- (3) Eine eigenhändige Unterschrift der Prüfungsarbeiten ist bei digital unterstützten Kurzhausarbeiten und vergleichbaren digitalen Prüfungsformaten nicht erforderlich; stattdessen haben die Studierenden eine Erklärung abzugeben, dass sie die Prüfungsarbeit selbst erbracht und diese ausschließlich unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel angefertigt haben.
- (4) Im Übrigen finden auf digital unterstützte Kurzhausarbeiten und vergleichbare digitale Prüfungsformate die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung über Klausuren entsprechende Anwendung.

Artikel 3

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Sie findet ausschließlich Anwendung auf Prüfungen, die dem Frühjahrs-/Sommersemester 2023, dem Herbst-/Wintersemester 2023/2024 und dem Frühjahrs-/Sommersemester 2024 zuzurechnen sind.
- (3) Abweichend von Artikel 2 § 1 Absatz 2 Satz 2 müssen die Informationen über Entscheidungen über einen Wechsel der Prüfungsform sowie Anpassungen des Umfangs im Sinne des Artikel 2 § 1 Absatz 2 Satz 2 für das Frühjahrs-/Sommersemester 2023 spätestens bis zum 31. März 2023 erfolgen.
- (4) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. Prüfungsverfahren im Sinne von Absatz 2, die zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens noch nicht beendet sind, werden nach den Regelungen dieser Satzung zu Ende geführt.